

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thorsten Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Kopftuchverbot bei Schöffen

Anfrage des Abgeordneten Thorsten Moriße (AfD), eingegangen am 14.06.2024 - Drs. 19/4643, an die Staatskanzlei übersandt am 19.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 01.07.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Zu den Merkmalen eines Rechtsstaats gehört es, dass Gerichtsverfahren neutral und unparteiisch wahrgenommen werden. Dieses muss gegenüber allen Verfahrensbeteiligten zum Ausdruck gebracht werden. Allein schon der Anschein, dass ein Verfahren oder eine Entscheidung unter religiöser oder weltanschaulicher Einflussnahme steht, etwa durch das Tragen religiöser Symbole, kann das Vertrauen der Bürger in unsere Rechtsprechung beschädigen. Zu diesen religiösen Symbolen gehört auch das Tragen eines Kopftuches. Das OLG Hamm hat dementsprechend in seinem Urteil vom 10. April 2024 entschieden, dass auch eine Schöffin keine religiösen Symbole offen zur Schau tragen darf (Beschl. v. 11.04.2024, Az. 5 Ws 64/24).

1. Wie wird die Regelung des Landes Niedersachsen nach § 31 a NJG bei dem Einsatz von Schöffen angewandt?

Der Anwendungsbereich des § 31 a NJG erfasst grundsätzlich jede Wahrnehmung einer richterlichen oder staatsanwaltlichen Amtshandlung, bei der ein direkter Außenkontakt mit Verfahrensbeteiligten oder anderen justizfremden Dritten, wie z. B. Zuschauerinnen und Zuschauern, entstehen kann. Die Vorschrift ist Ausdruck des für die Justiz als dritte Gewalt geltenden besonderen Neutralitätsgebotes.

Die Vorschrift knüpft an die konkrete Aufgabenwahrnehmung und nicht an den Status der handelnden Person an und gilt vor diesem Hintergrund in persönlicher Hinsicht sowohl für Berufsrichterinnen und Berufsrichter als auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter. In diesem Anwendungsbereich fallen Schöffinnen und Schöffen unter den Begriff der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Der sachliche Anwendungsbereich des § 31 a NJG erfasst sichtbare Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung zum Ausdruck bringen. Zur Kleidung gehören insbesondere Gewänder sowie Kopfbedeckungen aller Art, mit denen die Zugehörigkeit zu einer religiösen, weltanschaulichen oder politischen Gemeinschaft ausgedrückt wird. Der Begriff des Symbols ist weit zu verstehen und erfasst jeden am Körper getragenen Gegenstand, der einen religiösen, weltanschaulichen oder politischen Symbolgehalt aufweist, sowie darüber hinausgehend auch Veränderungen des Körperäußeren wie beispielsweise Tätowierungen.

§ 31 a NJG verbietet daher gerade solche Symbole und Kleidungsstücke, deren Tragen das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Justiz beeinträchtigen können. Erforderlich ist jedoch, dass das Kleidungsstück oder Symbol sichtbar getragen wird. Auf vollständig verborgene und nicht sichtbare Kleidungsstücke oder Symbole ist § 31 a NJG nicht anwendbar.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Kleidungsstück oder ein Symbol einen religiösen, weltanschaulichen oder politischen Inhalt aufweist, kommt es daher nicht darauf an, ob die betreffende Person mit einem Kleidungsstück oder Symbol eine religiöse, weltanschauliche oder politische Aussage bezweckt, sondern auf eine objektive Betrachtung aus dem Blickwinkel eines objektiven Dritten.

2. In welcher Form wird das im Eingangstext angesprochene Urteil gegebenenfalls Einfluss beim Einsatz von Schöffen in niedersächsischen Gerichten finden?

Der Beschluss des OLG Hamm vom 11.04.2024 - 5 Ws 64/24 - betrifft mit § 2 Abs. 1 Justizneutralitätsgesetz eine landesrechtliche Vorschrift, deren Anwendungsbereich auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt ist.

3. Welche Bedeutung wird das Urteil bei den zukünftigen Wahlen von Schöffen haben?

Keine mit Blick auf die zukünftige Wahl von Schöffinnen und Schöffen in Niedersachsen (siehe Antwort zu Frage 2).

Die in Niedersachsen geltende Vorschrift des § 31 a NJG sieht vor, dass Personen bei der Wahrnehmung von richterlichen oder staatsanwaltlichen Aufgaben unter den dort genannten Voraussetzungen keine sichtbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die eine religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung zum Ausdruck bringen. Auf die vorgelagerte Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die nächsten fünf Geschäftsjahre nach § 42 GVG hat die Vorschrift des § 31a NJG keine Auswirkungen. Ungeachtet der Möglichkeit, eine Schöffin / einen Schöffen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG von der Schöffenliste zu streichen (vgl. dazu OLG Hamm, Beschluss vom 11.04.2024 - 5 Ws 64/24, Rn. 7 ff.), steht das Tragen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Symbole oder Kleidungsstücke einer Wählbarkeit als Schöffin oder Schöffe nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht entgegen. Gemäß § 42 Abs. 2 GVG soll zudem bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.